

WEIDMANN RAe StB Partnerschaftsgesellschaft

Jahresabschluss

co2online gemeinnützige Beratungsgesellschaft
mit beschränkter Haftung
Berlin

Erstellungsbericht
zum 31. Dezember 2021

Finanzamt: für Körperschaften I
Steuer-Nr.: 27 611 01645

co2online gemeinnützige Beratungsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Anlage I Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktivseite	31.12.2021 <u>EUR</u>	31.12.2021 <u>EUR</u>	31.12.2020 <u>EUR</u>	Passivseite	31.12.2021 <u>EUR</u>	31.12.2021 <u>EUR</u>	31.12.2020 <u>EUR</u>
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		428.886,30	311.013,30	II. Gewinnrücklagen			
II. Sachanlagen				1. andere Gewinnrücklagen	56.126,03		0,00
1. andere Anlagen, Betriebs- und Ge- schäftsausstattung		22.090,00	52.234,00	III. Gewinnvortrag		0,00	793.320,92
B. Umlaufvermögen				IV. Jahresfehlbetrag		0,00	-279.168,04
I. Vorräte				V. Bilanzgewinn		519.287,19	0,00
1. unfertige Erzeugnisse, unfertige Lei- stungen		4.553.634,47	2.103.365,73	B. Rückstellungen			
II. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände				1. Steerrückstellungen	31.328,10		28.123,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Lei- stungen	198.397,99		77.035,02	2. sonstige Rückstellungen	<u>68.468,27</u>	99.796,37	27.315,25
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>67.599,57</u>	265.997,56	98.065,80	C. Verbindlichkeiten			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in EUR: 1.221,14 (2.593,98)				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinsti- tuten	0,00		33,83
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		443.214,98	920.316,98	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu ei- nem Jahr in EUR: 0,00 (33,83)			
C. Rechnungsabgrenzungsposten		23.232,08	12.403,62	2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	4.707.544,18		2.670.825,84
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu ei- nem Jahr in EUR: 0,00 (19.806,72)			
				- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in EUR: 4.676.105,93 (2.651.019,12)			
				3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	222.387,21		144.256,53
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu ei- nem Jahr in EUR: 222.387,21 (144.256,53)			
				4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>106.914,41</u>	5.036.845,80	127.527,12
				- davon aus Steuern in EUR: 84.061,77 (63.482,72)			
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu ei- nem Jahr in EUR: 106.914,41 (127.527,12)			
				D. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	37.200,00
SUMME AKTIVA		<u><u>5.737.055,39</u></u>	<u><u>3.574.434,45</u></u>	SUMME PASSIVA		<u><u>5.737.055,39</u></u>	<u><u>3.574.434,45</u></u>

**co2online gemeinnützige Beratungsgesellschaft
mit beschränkter Haftung**

**Anlage II Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021**

	<u>2021</u> <u>EUR</u>	<u>2021</u> <u>EUR</u>	<u>2020</u> <u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse	3.514.266,67		3.597.985,64
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	<u>416.515,93</u>	3.930.782,60	-450.674,51
3. sonstige betriebliche Erträge		9.211,35	97.545,33
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		-1.106.676,19	-1.127.762,70
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-1.733.373,06		-1.526.039,90
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-339.971,74</u>	-2.073.344,80	-327.406,17
- davon für Altersversorgung in EUR: -9.955,33 (-8.865,56)			
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-216.694,34	-60.456,02
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		-442.317,19	-427.637,36
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,49		3.158,65
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>0,35</u>	0,84	-1.449,61
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-39.701,93	-56.431,39
11. Ergebnis nach Steuern		61.260,34	-279.168,04
12. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		61.260,34	-279.168,04
13. Gewinnvortrag aus Vorjahr		514.152,88	0,00
14. Entnahmen aus Gewinnrücklagen			
a) aus anderen Gewinnrücklagen	<u>-56.126,03</u>	-56.126,03	0,00
15. Bilanzgewinn		<u>519.287,19</u>	<u>0,00</u>

**co2online gemeinnützige Beratungsgesellschaft
mit beschränkter Haftung**

Anlage III Anhang des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021

Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den §§ 242 ff. und den §§ 264 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) und den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) sowie den einschlägigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags / der Satzung aufgestellt.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Die Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter beträgt gemäß § 285 Nr. 7 HGB 46 Personen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist entsprechend § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Gesellschaft nimmt die für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Angabenerleichterungen der §§ 274a, 276 und 288 HGB teilweise in Anspruch.

Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung

Die zu Anschaffungskosten aktivierten immateriellen Vermögensgegenstände werden linear pro rata temporis über die voraussichtliche Nutzungsdauer planmäßig linear abgeschrieben.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, solche mit zeitlich begrenzter Nutzungsdauer abzüglich planmäßiger Abschreibungen, angesetzt. Die beweglichen Anlagegüter werden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer pro rata temporis linear abgeschrieben.

Geringwertige bewegliche Anlagegüter mit einem Einzelanschaffungspreis bis zu € 800,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die unfertigen Leistungen werden zu tatsächlich angefallenen Kosten bewertet. Dazu gehörige Einnahmen wurden als erhaltenen Anzahlungen abgegrenzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nominalbetrag angesetzt.

Die flüssigen Mittel sind in Höhe ihres Nennwerts angesetzt.

Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, sind unter dem Rechnungsabgrenzungsposten aktiv abgegrenzt.

Bei Bildung der Rückstellungen ist den erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten angemessen Rechnung getragen worden. Sie sind in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem jeweiligen Erfüllungsbetrag passiviert.

**co2online gemeinnützige Beratungsgesellschaft
mit beschränkter Haftung**

Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahrs im Anlagenspiegel dargestellt.

Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stellen sich wie folgt dar:

	Geschäftsjahr	davon mit Restlaufzeit mehr als 1 Jahr	Vorjahr	davon mit Restlaufzeit mehr als 1 Jahr
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Sonstige Vermögensgegenstände	265.997,56	4.783,25	175.100,82	4.783,25

Eigenkapital

Das Stammkapital von € 25.000,00 ist mit dem Nennbetrag angesetzt.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für Berufsgenossenschaft, Archivierungskosten sowie Jahresabschlusskosten. Der Bestand und die Entwicklung der sonstigen Rückstellungen stellen sich wie folgt dar:

	Stand 1.1.2021	Inanspruchname	Zuschreibung	Zuführung	Stand 31.12.2021
Archivierungskosten	14.000,00	0,00	0,00	0,00	14.000,00
Körperschaftsteuer 2020	12.193,00	0,00	0,00	0,00	12.193,00
Gewerbesteuer 2020	15.930,00	0,00	0,00	0,00	15.930,00
Jahresabschluss 2020	6.600,00	6.600,00	0,00	0,00	0,00
Urlaubsrückstellung 2020	4.258,03	4.258,03	0,00	0,00	0,00
Überstundenrückstellung 2020	1.007,63	1.007,63	0,00	0,00	0,00
Zinsen Projekt	1.449,59	0,00	0,00	0,00	1.449,59
Jahresabschluss 2021	0,00	0,00	0,00	6.600,00	6.600,00
Buchhaltung November und Dezember 2021	0,00	0,00	0,00	2.550,00	2.550,00
Rückstellung Rechtsstreit	0,00	0,00	0,00	40.000,00	40.000,00
Urlaubsrückstellung 2021	0,00	0,00	0,00	2.180,42	2.180,42
Überstundenrückstellung	0,00	0,00	0,00	1.688,26	1.688,26

**co2online gemeinnützige Beratungsgesellschaft
mit beschränkter Haftung**

2021					
Gewerbsteuer 2021	0,00	0,00	0,00	3.205,10	3.205,10

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gliedern sich wie folgt:

	Bilanzjahr	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	davon Restlaufzeit mehr als 5 Jahre
Verbindlichkeiten	5.036.845,80	329.301,62	4.707.544,18

	Vorjahr	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	davon Restlaufzeit mehr als 5 Jahre
Verbindlichkeiten	2.942.643,32	271.783,65	2.670.859,67

Sonstige Angaben

Geschäftsführung

Geschäftsführer / Vorstand

Name, Vorname	Tätigkeit/ausgeübter Beruf
Loitz, Tanja	Kauffrau

Soweit dieser Anhang keine Angaben über sonstige, nach den §§ 264 ff, 284 ff HGB angabepflichtige Sachverhalte enthält, haben diese im Geschäftsjahr nicht vorgelegen.

Berlin, den 1. Juni 2022



.....
Geschäftsführer

Anlage IV Allgemeine Mandatsbedingungen der Kanzlei Weidmann Rechtsanwälte Steuerberater

Stand 10.01.2021

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen der Kanzlei WEIDMANN Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft (nachfolgend auch „Kanzlei“ bzw. „Auftragnehmer“) und den Mandanten / Auftraggeber. Geschäftsbedingungen der Mandanten finden keine Anwendung, es sei denn, dies wird schriftlich vereinbart.

§ 2 Beauftragung / Umfang des Auftrags

Unsere Tätigkeit umfasst – je nach Art und Umfang des Auftrags – rechtliche und steuerliche Beratung und Vertretung. Geschuldet wird die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges. Die Beauftragung bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern die Angelegenheit ausländisches Recht berührt, weist die Kanzlei hierauf rechtzeitig hin. Mit Unterzeichnung eines Auftragschreibens, in dem der Umfang und Gegenstand der Tätigkeit näher bestimmt wird, werden diese Auftrags- und Honorarbedingungen mit zugrundegelegt, sofern nicht schriftlich eine abweichende / ergänzende Vereinbarung getroffen wurde. Mit Unterzeichnung einer Vertretungs- bzw. Prozessvollmacht gilt der Auftrag ebenfalls als erteilt.

Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel für fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

Der Kanzlei sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Die Kanzlei wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit sie offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist sie verpflichtet, darauf hinzuweisen.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über die Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer / Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.

§ 4 Mitwirkung Dritter

Die Kanzlei ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats fachkundige Dritte heranzuziehen. Hierdurch entstehende Zusatzkosten sind im Vorfeld der Erteilung eines Unterauftrags mit der Mandantschaft abzustimmen, sofern Stundenhonorare vereinbart werden oder keine üblichen Auslagen von Behörden oder Institutionen betroffen sind, auf deren Höhe kein wesentlicher Einfluss genommen werden kann. Die Kanzlei ist weiterhin berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen. Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach § 3 der Verschwiegenheit unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

§ 3 Honorar / Vergütung

Im Bereich der formellen Steuerberatung (Steuererklärungen, Abschlusserstellung, Buchhaltung) erfolgt die Vergütung nach der StBVV. Für rechtliche, anwaltliche und steuerliche Beratungsleistungen erfolgt die Abrechnung auf Basis der geltenden Stundensätze der Kanzlei wie sie im Auftrag spezifiziert sind. Bei mehrjähriger Dauer des Vertragsverhältnisses kann der Stundensatz durch einseitige Mitteilung der Kanzlei angepasst werden, wenn der Mandant nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung schriftlich oder in Textform der Anpassung widerspricht. Im Fall des Widerspruchs kann die Kanzlei das Mandat mit einer angemessenen Frist kündigen.

Ab einer zusammenhängenden Tätigkeit von 8 Std. wird ein Tagessatz von 2.500 EUR zum Ansatz gebracht.

Für die streitvermeidende außergerichtliche sowie die gerichtliche Vertretung des Auftraggebers gegenüber Dritten gelten die gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) auf Basis von Gegenstandswerten. Die vorgenannten Bedingungen gelten, sofern für einzelne Tätigkeiten keine abweichende schriftliche Vereinbarung (z.B. Pauschalhonorar) vereinbart wird. Die Kanzlei ist berechtigt, vom Auftraggeber in angemessenem Umfang Vorschuss zu verlangen.

Gemäß § 4 Abs. 4 StBVV weisen wir darauf hin, dass im Falle einer Vereinbarung von Stundensätzen oder Pauschalhonoraren die gesetzliche Gebühr nach der StBVV sowohl über- als auch unterschritten werden kann.

§ 4 Auslagen / Steuern

Zu den Honoraren kommen auftragsbezogene Auslagen hinzu. Für die Abgeltung der anfallenden Auslagen (Porto, Telefon- und Fax, Kurierkosten, Fotokopien) berechnen wir eine Pauschale von 2,5 Prozent der insgesamt anfallenden Netto-Honorare. Auslagen für Reisen im Zusammenhang mit dem Mandat werden einzeln nach konkretem Aufwand abgerechnet, für Fahrten mit dem PKW außerhalb der Kanzleisitze Berlin, Hamburg und Dresden gilt eine Kilometerpauschale von 1,20 EUR. Sämtli-

che Honorare/ Auslagen verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeit 19%). Fahrzeiten, die nicht für anderweitige Mandatsbearbeitung genutzt werden können, werden mit dem Stundensatz abgerechnet.

§ 5 Sicherungsabtretung von Ansprüchen des Mandanten / Verrechnung mit offenen Ansprüchen / Aufrechnung des Mandanten / Zurückbehaltungsrecht

Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner oder die Staatskasse an die Kanzlei WEIDMANN Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft in Höhe der Honorarforderungen zzgl. Auslagen und etwaiger Zinsen, die der Kanzlei gegen den Mandanten zustehen, sicherungshalber ab. Die Kanzlei wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder sich aus sonstigen Gründen die Zahlungsunfähigkeit ergibt. Die Kanzlei ist berechtigt, im Verwertungsfall diese Abtretung und die Höhe der Honorarforderungen, Auslagen und Zinsen der jeweiligen Gegenseite mitzuteilen.

Die Kanzlei ist befugt, Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungsbeträge, die bei ihm eingehen, mit offenen Honorarforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen.

Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der Kanzlei ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Die Kanzlei kann ihrem Auftraggeber die Herausgabe der Handakten verweigern, bis sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre.

§ 6 Haftungsbeschränkung

Die Haftung der WEIDMANN Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft und des / der beauftragten Partner aus dem mit dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit des / der beauftragten Partner(s) oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schadens wird hiermit auf 1.000.000 EUR je Versicherungsfall beschränkt (§ 52 Bundesrechtsanwaltsordnung).

Die beauftragten Partner haben eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen, die je Versicherungsfall 1.000.000 EUR abdeckt. Auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Mandanten besteht die Möglichkeit, für den Einzelfall eine über diesen Betrag hinausgehende Zusatzversicherung abzuschließen.

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

§ 7 Aufbewahrung von Unterlagen, Versendungsrisiko

Nach § 50 Bundesrechtsanwaltsordnung endet die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter dem Rechtsanwalt aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, fünf Jahre nach Beendigung des Mandats. Die entsprechende Pflicht des Steuerberaters endet nach § 66 Steuerberatungsgesetz zehn Jahre nach Beendigung des Mandats. Die Kanzlei schuldet keine längere Aufbewahrung. Werden Unterlagen verschickt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

Die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Schriftstücken, die der Auftragnehmer aus Anlass des Auftrags von dem Mandanten oder für ihn erhalten hat, endet schon vor Beendigung des o. g. Zeitraums, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber aufgefordert hat, diese Unterlagen in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber der Aufforderung nicht binnen 6 Monaten nach Erhalt nachgekommen ist. Die vor Ablauf der Frist zu erfolgende Herausgabe von Unterlagen erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen dem Auftragnehmer und dem Mandanten sowie auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

Die Kanzlei darf auch von Unterlagen, die sie an den Mandanten zurückgibt, Abschriften / Fotokopien anfertigen und zurückbehalten. Der Mandant wird gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der elektronischen Datenverarbeitung und Bearbeitung seines Falls für interne Zwecke gespeichert werden.

§ 8 Sonstiges

Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Mandanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der Sitz der Kanzlei WEIDMANN Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft (Berlin). Soweit diese Allgemeinen Mandatsbedingungen in einen Auftrag von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen einbezogen werden, ist der Sitz der Kanzlei WEIDMANN Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft in Berlin Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Beauftragung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis.

Die Kanzlei und die dort tätigen Steuerberater sind weder zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG bereit, noch verpflichtet (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 VSBG).

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen bedürfen der Textform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet werden. Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen keine Gültigkeit erlangen, berührt dies nicht die übrigen Bestandteile oder den Vergütungsanspruch als solchen.